

Wien, im Jänner 2017

## Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten und deren Nachfüllbehälter

Liebe Trafikantin,  
lieber Trafikant,

Die geltende Rechtslage sieht für das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern, die vor dem 20.11.2016 hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, eine Abverkaufsfrist bis 20.5.2017 vor.

Zusätzlich unterliegen die Hersteller bzw. Importeure einer **Meldepflicht** der wichtigsten Produktdaten über ein einheitliches elektronisches Portal der EU („EU-CEG“).

Von Seiten des Bundesgremiums wurde bei den Großhändlern angefragt, ob auch nach dem 1.1.2017 nicht TPD2-konforme Ware (also Produkte, die vor dem 20.11.2016 hergestellt wurden) ausgeliefert wird. Und sollte dies der Fall sein, wurde um Mitteilung gebeten, ob diese Ware zum Ankaufspreis wieder zurückgenommen wird, sollte sie nicht bis 20.5.2017 verkauft werden können.

Weiters wurde um Mitteilung ersucht, ob die Registrierung der erlaubten Produkte für Trafikanten abrufbar ist bzw. zur Verfügung gestellt wird.

Wer nicht TPD2-konforme Tabakerzeugnisse in Verkehr bringt (= für Verbraucher bereit stellt), ist strafbar (§ 14 TNRSG). Ab 20.5.2017 tritt eine neue Fassung in Kraft, die dann auch verwandte Erzeugnisse (elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter) umfasst.

**Zur Sicherheit sollten daher alle Trafikantinnen und Trafikanten vom Großhändler der betreffenden Produkte eine Bestätigung einfordern, dass diese auch gesetzeskonform registriert bzw. zugelassen sind.**

**An dieser Stelle möchten wir erneut dazu raten, dass von Ihnen nur jene Mengen bestellt werden, die auch garantiert bis zum 20.5.2017 in Ihren Trafiken verkauft werden.**

Nachstehend finden Sie die eingelangten Rückmeldungen:

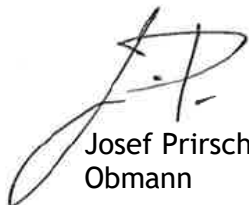
Rücknahme	Registrierung
<b>Nextro</b> Elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern, die nach dem 1.1.2017 ausgeliefert werden und noch nicht TPD2-konform sind, können bei uns zurückgegeben werden, sollten diese nicht bis 20.5.2017 verkauft werden.	Wir haben zurzeit noch keine Auflistung der genauen Produkte, da viele Hersteller diese erst umstellen.

Rücknahme	Registrierung
<b>KP- Plattner</b>	
Wir werden zu einem erheblichen Anteil nicht konforme Produkte ausliefern und diese falls die Notwendigkeit besteht, zum Ankaufspreis zurücknehmen und gutschreiben.	Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht gesagt werden, ob eine Rubrik der Registrierungsbestätigungen auf unsere Website notwendig sein wird.
<b>House of smoke Gunz</b>	
Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass auch nach dem 1.1.2017 nicht TPD2-konforme Ware ausgeliefert wird. Eine Rücknahme dieser Artikel nach dem 20.5.2017 ist grundsätzlich <u>nicht</u> vorgesehen, wie dies auch schon anlässlich der im Jahre 2015 abgehaltenen Schulungen kommuniziert wurde.	Hinsichtlich Ablaufs von Registrierungen etc. warten wir derzeit auf Feedback vom Bundesministerium für Gesundheit, bis wann die dafür notwendige Durchführungsverordnung dem Parlament vorgelegt werden wird. Bekanntermaßen sollte diese DVO sämtliche Details ua für die Meldung der E-Zigaretten und Liquids definieren, was zum heutigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.
<b>Moosmayr</b>	
Geplant ist eine Umstellung der Moosmayr-Produkte bis Ende Februar. Es wird wieder - wie schon bei den Tabakwaren - einen fließenden Übergang geben, das heißt die ersten Produkte werden Ende Jänner, die letzten Ende Februar umgestellt sein. Bei Nikoliquids wird es ab Ende Jänner die TPD2-konforme 10ml Variante geben, die 15ml Variante bleibt zum Abverkauf im Sortiment für jene Trafikanten, die diese Variante gerne noch verkaufen wollen. Eine Rücknahme nicht TPD-konformer Ware nach dem 20.5.2017 sehen wir nicht vor (Ausnahme: Steamzone-Produkte! Die Firma Steamzone ist selbständig am österr. Markt tätig, Moosmayr ist Logistikpartner.).	Auf den Produkten unserer Eigenmarke Shark und unseren Eigenimporten Joyetec und E-leaf drucken wird die Registrierungsnummer laut EU-CEG auf. Das ist das äußere Zeichen für den Kunden, dass das Produkt registriert ist.  Nikoliquids und Steamzone machen das nicht, jedoch wissen wir, dass auch sie die notwendigen Registrierungen vorgenommen haben.
<b>Steamzone / Rauscher</b>	
In gemeinsamer Abstimmung mit unserem Logistikpartner, der Fa. Moosmayr, werden wir alle Waren, die nicht TPD2 konform sind, und nach dem 31.01.2017 über die Fa. Moosmayr bestellt werden, für den Fall, dass die Ware bis zum 21.05.2017 nicht vom jeweiligen Trafikanten verkauft werden konnte, ab dem 21.05.2017 gegen ein TPD2 konformes Produkt umtauschen.	Selbstverständlich können wir die Registrierungen gerne zur Verfügung stellen!
<b>Hauser Augsburg</b>	
Ja, für eine kurze Übergangszeit von 2 - 4 Wochen (bis voraussichtlich Ende Januar) werden wir noch nicht TPD2-konforme Ware Trafikanten in Österreich anbieten. Ab Anfang Februar werden wir dann registrierte TPD2-konforme Ware ausliefern. Für den Übergang steht dem Handel eine Zeit von ca. 4 Monaten (bis zum 20.05.) für den Abverkauf von nicht TPD2-konformer Ware zur Verfügung. Aus	Derzeit läuft die Registrierung aller TPD2-konformer Produkte, die wir nach dem Übergang vertreiben werden. Nach Abschluss dieses Prozesses sind wir selbstverständlich bereit, die Registrierung der erlaubten Produkte auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Inwieweit ein Interessent bzw. Trafikant auf die Registrierung der Europäischen Datenbank (=EU-CEG) mit

Rücknahme	Registrierung
<p>unserer Sicht ist das eine ausreichende Zeit. Zumal ist die Ware nicht preisgebunden und so auch abverkaufsfördernden Maßnahmen (Aktionspreise, Sonderplatzierung etc.) möglich sind. Daher beabsichtigen wir momentan <u>nicht</u>, Ware zurück zu nehmen, die nicht bis zum 20.05. verkauft worden ist.</p>	<p>"Leseberechtigung" zugreifen kann, ist uns noch nicht bekannt.</p>
<p><b>Tobaccoland</b></p>	
<p>Information folgt direkt von Tobaccoland.</p>	
<p><b>DanCzek</b></p>	
<p>Keine Rückmeldung.</p>	

Freundliche Grüße

BUNDESGREMIUM DER TABAKTRAFIKANTEN

  
 Josef Prirschl  
 Obmann

  
 Dr. Otmar Körner  
 Geschäftsführer